

99150032001000, 99150032001000

Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/199817035/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150032001000, 99150032001000
Leistungsbezeichnung I	Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, BQRL, Hochschule, Hochschulabschluss, BQ-Portal, Qualifikation, Diplomanerkennung, Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erlaubnis zum Führen der

Modul	Sachverhalt
	Berufsbezeichnung für Auslandsabschlüsse beantragen, BQFG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.06.2020
Fachlich freigegen durch	MSAGD
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/BJNR134810013.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesan-aprv/BJNR428000013.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesang/BJNR134810013.html https://www.gesetze-im-internet.de/notesan-aprv/BJNR428000013.html
Teaser	Sie kommen aus einem sogenannten Drittstaat und wollen in Deutschland als Notfallsanitäter/in arbeiten? Dann brauchen Sie eine Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) prüft als Anerkennungsbehörde den im Ausland erworbenen Berufsabschluss auf Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsausbildung. Die Feststellung der eventuell wesentlichen Unterschiede zwischen einer in Deutschland erworbenen Berufsausbildung und einer im Ausland erworbenen Berufsausbildung werden durchgeführt. Nach der Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt die Erteilung eines Feststellungsbescheides. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit und des

Modul	Sachverhalt
	Nachweises der weiteren persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
Erforderliche Unterlagen	• Aktuelle lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (beruflicher Lebenslauf) in deutscher Sprache. • Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) in einfacher Kopie • Nachweis(e) der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung (wie z.B. Abschlusszeugnis, Diplom, Prüfungszeugnis) • Nachweis: • Fächer und Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts/Übungen sowie der Praktika während der Ausbildung mit Stundenumfang • Dauer und Inhalt der praktischen Ausbildung (klinische Praktika) mit Angabe der einzelnen Fachbereiche • Punktbewertungen (z.B. ECTS) und Zensuren reichen nicht aus, auch nicht Wochenstunden ohne Angabe der Wochenzahl pro Ausbildungsjahr/Semester. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Nachweis bei der Ausbildungsstelle oder der zuständigen Gesundheitsbehörde im Heimat-/Ausbildungsland anzufordern. • Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, wenn vorhanden. Im Einzelfall werden Sie aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.
Voraussetzungen	Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung, welche durch eine Prüfung durch die Anerkennungsbehörde nachgewiesen wird.
Kosten	Zwischen 50,00 – 300,00 EUR je nach Arbeitsaufwand nach der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.03.2013. Zusätzlich fallen noch 44,00 Euro für die Erteilung der

Modul	Sachverhalt
	Berufsurkunde an.
Verfahrensablauf	Die Antragssteller aus dem Ausland reichen die Unterlagen direkt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz ein. Dort werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und ggf. werden noch Unterlagen nachgefordert, wenn diese nicht vollständig sind.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist in den Vorgaben im Berufsgesetz und der dazu ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend geregelt. (EU: Drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen; Drittstaaten: vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen) (Bei Verfahren nach § 81a nach dem Aufenthaltsgesetz beträgt die Bearbeitungsfrist zwei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (beschleunigtes Verfahren)).
Frist	Der Antragssteller muss keine Fristen beachten. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung (Ärztliches Attest) und der Zuverlässigkeit (Polizeiliches Führungszeugnis) darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufsbezeichnung nicht älter als drei Monate alt sein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Dokumente sind • in der **Original-/Heimatsprache als amtlich beglaubigte Kopie der Urschrift** und • in **deutscher Übersetzung als einfache Kopie** vorzulegen. Zur **Beglaubigung von Kopien** wenden Sie sich bitte in Deutschland an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung; im Ausland an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare (Beglaubigungstext gegebenenfalls zusätzlich in deutscher Übersetzung!). **Nicht akzeptiert** wird/werden die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

Modul	Sachverhalt
	oder Kopien von beglaubigten Kopien. Akzeptiert werden nur **Übersetzungen,** die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/** -in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist. https://iq-rlp.de/landesnetzwerk https://iq-rlp.de/landesnetzwerk
Rechtsbehelf	Gegen den Feststellungsbescheid der Anerkennungsbehörde kann der Antragssteller innerhalb eines Monats Widerspruch bei der zuständigen Behörde einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz. https://www.lsjv.rlp.de https://www.lsjv.rlp.de
Zuständige Stelle	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz.
Formulare	https://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/arbeit/#c24657 https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/ https://lsjv.rlp.de/de/buergerportaleservice/downloads/arbeit/#c24657 https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/
Ursprungsportal	Emergency paramedic with training from third countries, professional qualification recognised, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen